Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 02.06.1927

Gesetzblatt Deil des don Bremen nach Artifel 24 dot Stantsbere tropes avischen Didendung nod zuf Fremen dum 12. Februar

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band.

(Ausgegeben den 2. Juni 1927.)

36. Stüd.

Inhalt:

Dr. 51. Gefet für den Landesteil Olbenburg vom 24. Mai 1927 über den Weserfonds.

Mr. 51.

Befet für ben Landesteil Oldenburg über den Beferfonds. Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Das Staatsministerium verfündet mit Zustimmung bes Landtags als Gefet für ben Landesteil Olbenburg, mas folat:

australia \$ 1.

- 1. Die bem Dibenburgischen Staate vom Reich aus bem fog. 60-Millionenfonds gur Befämpfung ber Erwerbslofigfeit überwiesenen 11/2 Millionen Reichsmark,
- 2. etwaige Zuwendungen, welche vom Reich aus Beranlaffung der Berhandlungen, die Oldenburg wegen Schädigung bes olbenburgischen Sandels durch die Unterweservertiefung geführt hat ober noch führen wird, ausgefehrt werden;

3. diejenigen Beträge, die auf Grund des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom
16. Juli 1925 für den im Reichsschuldbuch eingetragenen
Teil des von Bremen nach Artikel 24 des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Bremen vom 13. Februar
1913 bezahlten Kapitals eingehen werden, und die Erträge dieser Kapitalien

fliegen in einen besonderen Jonds (Beferfonds).

\$ 2.

Der Weferfonds ift bagu beftimmt,

- 1. die dem oldenburgischen Handel durch die Unterweservertiefung zugefügte Schädigung durch Angleichung der Eisenbahntarife an Bremen hinsichtlich der Beförderung von Ueberseegütern von und nach den oldenburgischen Unterweserhäfen möglichst wieder gutzumachen;
- 2. auch Schäden anderer als der in Ziffer 1 bezeich= neten Art, welche dem Handel infolge der Unter= weservertiefung zugefügt sind, nach Möglichkeit wieder auszugleichen.

Das Sinfimmiffung tim Isdall § 3. mairetinimation & &C.

Der Weserfonds wird vom Ministerium des Innern verwaltet. Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist die Beschwerde beim Staatsministerium statthaft.

§ 4.

Das Ministerium wird bei dieser Verwaltung durch einen Beirat beraten, der aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende wird vom Ministerium des Innern ernannt. Die Mitglieder werden vom Landtage gewählt. Für den Vorsitzenden und die Mitzglieder sind Ersatzmänner zu bestellen.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorstigenden 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichscheit hat nochmalige Lesung zu erfolgen. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder des Beirats erhalten Tagegelder nach ben für höhere Beamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5.

Das Rapital bes Weserfonds barf nur mit Genehmi= gung bes Landtags angegriffen werben.

Ebenso bedürfen Verwendungen von Kapital und Zinsen zu anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecken der Genehmigung des Landtags.

§ 6.

Über die Verwendung des Fonds ist besondere Rechnung zu führen; sie ist der Rechnung der Landeskasse des Landesteils Oldenburg als Anhang beizufügen.

Oldenburg, ben 24. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Findh. Dr. Willers.

Dtt.

Der Belrat ift beschlußsähig, wenn außer dem Vorstigenden 2 Mitglieder anwesend find. Bei Grimmengleiche heit har nochmalige Lesung zu ersolgen. Ergibt sich wieder Stimmengleichneit, gilt der Lintrag als abgelehnt.
Einemengleichneit, gilt der Lintrag als abgelehnt.
Die Witglieder des Weirats erhälten Lagegelder nach den ihr höhere Beames getrenden gefehlichen Bestimmungen.

in chica definitere de la seconda la

Das Rapitol bes Wesersands barf nur mit Genehmis gung bes Landings angegriffen werben.

Ebenso bedürsen Beringenbungen von Lovitaliund Jinsen zu auberen als in diesem Gesten vorgeschenen Zweden ber Genebmigung bes Landsgas.

19 8

And Alex die Abrivendung des Tands ist befondere Netze ming zu führen; sie ist der Mechaning der Anndestasse des Landesteile Othenbore die Anders besteht der

Dibenburg, bem 24, 20'el 1927.

Classical Testant.

.na

(Singl.) , u. Tindo. Dr. William